

Allgemeine Geschäftsbedingungen des offenen Zolllagers (OZL) in der Fassung vom 01. September 2020

Herculis Guardians S.A. 30, rue du 23 Juin 2900 Porrentruy Schweiz

Büro: +41 32 552 02 20 Fax: +41 32 466 50 18

Artikel 1 – Definitionen

Der Vermieter ist Herculis Guardians S.A., eine Gesellschaft mit dem Sitz in: 30, Rue du 23 Juin, CH-2900 Porrentruy ("HGSA").

Der Kunde ist eine beliebige Person, die mit HGSA einen Lagerungsvertrag über die Lagerung von Waren im offenen Zolllagerraum (OZL) schließt.

Artikel 2 – Mietvertrag

Die Mietverhältnisse beginnen am Tag der Unterzeichnung des Mietvertrags und dauern 12 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung.

Falls der Vertrag nicht gemäß dem unten stehenden Artikel 3 gekündigt wird, verlängert sich dieser stillschweigend jeweils um weitere 12 Monate.

HGSA darf auf die Vermietung verzichten, ohne Gründe anzugeben. Gemäß dem Vertrag ist die Abtretung von Rechten bzw. Untervermietung ausgeschlossen.

Artikel 3 – Kündigung des Mietvertrages

Der Kunde darf den Mietvertrag kündigen, indem er die Kündigung 30 Tage vor dem beabsichtigten Kündigungstag mit eingeschriebenem Brief erklärt. Die Kündigung ist möglich mit Wirkung zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember.

HGSA behält sich das Recht vor, den Vertrag jederzeit zu kündigen, ohne Gründe anzugeben, indem sie die Kündigung 30 Tage vor dem beabsichtigten Kündigungstag mit eingeschriebenem Brief erklärt. Im eingeschriebenen Brief muss ausdrücklich ein Datum angegeben werden, an dem das Lagerfach in einem ordnungsgemäßen Zustand offen und ohne Inhalt übergeben werden muss. In einem solchen Fall hat die HGSA dem Kunden die Miete zurückzuerstatten, vorausgesetzt, dass das Lagerfach gemäß den oben aufgeführten Bedingungen zurückgegeben wurde.

Artikel 4 – Höhe der Miete

Die Miete richtet sich nach HGSA-Tarif und ist zahlbar mit Bargeld oder mit einer Postquittung in Form einer abgestempelten Quittung. Die Miete erfolgt als Vorkasse und ist fällig nach der Unterzeichnung des Vertrags bzw. 20 Tage vor Beginn des nächsten Mietzeitraums. Jeder angefangener Servicezeitraum muss vollständig bezahlt werden.

Im Falle der Kündigung des Vertrags durch HGSA, darf der Kunde die Erstattung der im Voraus gezahlten Miete verlangen. Die Erstattung erfolgt anteilig zur Restlaufzeit.

HGSA behält sich das Recht vor, ihre angegebenen Tarife jederzeit ändern zu dürfen.

Artikel 5 – Zugang zum Lagerfachinhalt und Zugangsberechtigung

Der Kunde erhält Zugang zum Lagerfach durch Vorlage seines Passes bzw. Personalausweises.

Öffnungszeiten sind Öffnungszeiten der Gesellschaft von Montag bis Freitag. Der Zugang zum Lagerfach innerhalb der Öffnungszeiten bedarf keiner Terminvereinbarung.

In aussergewöhnlichen Fällen kann dem Kunden Zugriff zum Lagerfach außerhalb der Öffnungszeiten gewährt werden. In diesem Falle hat der Kunde den entsprechenden Antrag spätestens zwei Stunden vor Ankunft einreichen. Jeder Zugriff zum Lagerfach außerhalb der Öffnungszeiten kann zusätzliche Kosten auslösen, die der Kunde zu tragen hat.

Während des Aufenthalts auf dem Gelände mit dem Lagerfach ist es streng verboten, Telekommunikationsanlagen mit sich zu führen, die Foto-, Video- und Tonaufnahmen ermöglichen (wie Kameras, Camcorder, Smartphones usw.). Während des Besuchs des Lagerfachs hat der Kunde diese Gegenstände am speziell dafür bestimmten HGSA-Schalter abzugeben.

Artikel 6 – Zugang zum Lagerfach durch Zollbeamten

Zollbeamte sind jederzeit berechtigt, das Lager zu betreten und die Waren in den Fächern zu besichtigen, den Eigentümer zu kontrollieren sowie den Wert und die Menge zu überprüfen.

HGSA VERTRAULICH

Datum: 1.Sept. 2020 Seite 1 von 3



Allgemeine Geschäftsbedingungen des offenen Zolllagers (OZL) in der Fassung vom 01. September 2020

Herculis Guardians S.A. 30, rue du 23 Juin 2900 Porrentruy Schweiz

Büro: +41 32 552 02 20 Fax: +41 32 466 50 18

Artikel 7 – Inhalt des Lagerfachs

Die einzigen Gegenstände, die in den Lagerfächern aufbewahrt werden dürfen, sind Dokumente, Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Kunstwerke, Wertgegenstände, Schmuckartikel und ähnliche Gegenstände. Im OZL-Lager dürfen keine Gegenstände aufbewahrt werden, die gefährlich, schädlich, verderblich und gesetzlich verboten sind, zum Beispiel Drogen, Waffen, Sprengstoffe, pflanzliche oder tierische Erzeugnisse.

HGSA haftet nicht für den Zustand der im Lagerfach gelagerten Gegenstände. Insbesondere haftet sie nicht für zerbrechliche Sachen bzw. für Sachen, die einer besonderen Pflege bedürfen.

Artikel 8 – Tod

Jegliche Erben des verstorbenen Kunden sind verpflichtet, HGSA über den Tod des Kunden zu informieren. In diesem Zusammenhang haftet HGSA bis zur Zustellung der Benachrichtigung über den Tod des Kunden nicht. Es ist auch Angelegenheit der Erben, jegliche Vollmachten zu widerrufen, die sie nicht behalten wollen.

Artikel 9 – Erbloses Vermögen

Im Sinne der gesetzlichen Normen, die erbloses Vermögen betreffen, betrachtet HGSA jedes Vermögen des Kunden als erblos nach Ablauf von zehn Jahren seit dem letzten Kontakt mit dem Kunden. In diesem Fall übergibt HGSA Informationen betreffend des Inhalts des gesamten Raums des Lagerfachs an die Zentraldatenbank. Nur ein Schweizerischer Bankenombudsman darf Untersuchungen im Interesse der Rechtsnachfolger durchführen.

Artikel 10 – Sorgfaltspflicht

Den Fragen der Sicherheit und des ordnungsgemäßen Verschließens von Lagerfächern verleiht HGSA den gleichen Aufmerksamkeitsgrad, als ob es um ihre eigenen Wertgegenstände ginge. HGSA haftet für jeden Schaden, der infolge der Verletzung dieser Sorgfaltspflicht entsteht. Der Kunde hat den Inhalt des Lagerfachs versichern zu lassen.

Artikel 11 – Haftung

HGSA

Der Kunde haftet für jeden Schaden, der durch ihn dem Lagerfach, dem Inhalt oder dem Gelände, auf dem sich die Lagerfächer befinden, vorsätzlich oder fahrlässig zugefügt wird. HGSA haftet nicht für die Vernichtung bzw. Beschädigung der Inhalte des Lagerfachs infolge eines Diebstahls, Havarie, Brandfalls, Wasserschadens oder auf eine andere Weise, solange dies nicht aus Gründen erfolgte, die HGSA zu vertreten hat.

HGSA haftet nicht für den Verlust bzw. Beschädigung von Wertgegenständen, falls es direkte oder indirekte Folge von Umständen höherer Gewalt ist.

Zu den Umständen höherer Gewalt zählen unter anderem:

- Diebstahl während eines Kriegs oder Zivilunruhen;
- Bewaffnete oder unbewaffnete Raubdelikte unter Verwendung von realen oder Scheinwaffen sowie mit Geiselnahme;
- Anordnungen legitimer oder nicht legitimer Machtorgane;
- Brandfall, der infolge des Blitzes entsteht, sowie jeder andere Elementarschaden;
- Erdbeben oder Meteoritenfall, Absturz von Luft- und Raumfahrzeugen bzw. von Teilen derselben:
- Strahlenbelastung bzw. jede andere ionisierende Wirkung oder Strahlung, welche die Atomstruktur der Wertgegenstände beeinflusst, die im Lagerfach aufbewahrt werden.

HGSA haftet für den Schaden nur in dem Fall, wenn das Verschulden der HGSA nachgewiesen ist.

Artikel 12 – Versicherung

Der Kunde darf die Inhalte des Lagerfachs versichern lassen, indem er einen zusätzlichen Versicherungsvertrag abzuschließen hat. HGSA hat im eigenen Namen einen Versicherungsvertrag mit einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen, und zwar entsprechend der vom Kunden gewählten Versicherungsdeckung und Versicherungsart (gegen Diebstahl/Einbruch,

Feuerschaden/Elementarschaden, Wasserschaden). Der Kunde hat die vom Versicherer festgelegten Einschränkungen einzuhalten.

Artikel 13 - Benachrichtigungen

Der Kunde informiert HGSA umgehend über jede Adressenänderungen sowie über jedes Ereignis,

VERTRAULICH
Datum: 1.Sept. 2020

Seite 2 von 3



Allgemeine Geschäftsbedingungen des offenen Zolllagers (OZL) in der Fassung vom 01. September 2020

Herculis Guardians S.A. 30, rue du 23 Juin 2900 Porrentruy Schweiz

Büro: +41 32 552 02 20 Fax: +41 32 466 50 18

welches die Geschäftsfähigkeit bzw. den Personenstand beeinflusst, sowohl betreffend ihn selbst als auch seine Vertreter.

HGSA versendet alle Benachrichtigungen an die im Mietvertrag angegebene Adresse, solange der Kunde sie nicht über jegliche Adressenänderungen schriftlich informiert.

Jede Mitteilung an den Kunden in Form einer E-Mail mit oder ohne elektronische Signatur gilt als ordnungsgemäße Erfüllung von Vertragsbedingungen.

Artikel 14 - Kosten und Steuern

Der Kunde zahlt alle Kosten, Gebühren und Tarife, sowohl steuerrechtlicher als auch jeder anderen Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Mietvertrags stehen.

Der Kunde erstattet der HGSA in voller Höhe alle durch sie zu tragenden Kosten im Zusammenhang mit einer Sicherstellung der Inhalte des Lagerfachs.

Artikel 15 – Änderungen und Ergänzungen des Vertrags

HGSA behält sich das Recht vor, diese Vertragsbedingungen jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Alle solchen Änderungen werden dem Kunden mithilfe eines geeigneten Kommunikationsmittels mitgeteilt. Falls der Kunde solchen Änderungen bzw. Ergänzungen nicht innerhalb eines Monats widerspricht, gelten diese als akzeptiert.

Artikel 16 – Wirkung der Vertragsbedingungen und Geltungsbereich

Diese Vertragsbedingungen treten in Kraft am 05. Oktober 2016 und ersetzen ab diesem Tag alle früher

gegoltenen Bedingungen der Anmietung eines Lagerfachs.

Durch Unterzeichnung dieses Mietvertrags bestätigt der Kunde, dass er diese Vertragsbedingungen gelesen hat und diese akzeptiert.

Artikel 17 – Salvatorische Klausel

Falls einige Bestimmungen der AGB teilweise oder völlig ungültig sind, bleiben die anderen Bestimmungen gültig und anwendbar. Die Parteien werden eine ungültige bzw. nicht anwendbare Bestimmung durch eine gültige und anwendbare Bestimmung ersetzen, die der zu ersetzenden Bestimmung im wirtschaftlichen Sinne am nächsten kommt. Diese Regelung gilt auch in dem Fall, wenn die Vertragsbedingungen eine Lücke aufweisen.

Artikel 18 – Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Für alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und HGSA gilt handelnde schweizerisches Recht.

Der Gerichtsstand ist aufgrund geltender gesetzlicher Normen zu ermitteln. Beim Fehlen solcher Normen gilt der Gerichtsstand am Sitz der HGSA als vereinbart.

Das Gleiche gilt im Zusammenhang mit dem Erfüllungsort und Gerichtsstand in Bezug auf Kunden, dessen Wohnsitz/Sitz außerhalb der Schweiz liegt.

HGSA ist jedoch berechtigt, eine Behörde bzw. ein Gericht am Wohnsitz/Sitz des Kunden sowie ein anderes zuständiges Gericht anrufen

Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 01. September 2020

HGSA

VERTRAULICH
Datum: 1.Sept. 2020

m: 1.Sept. 2020 Seite 3 von 3